

Stadt Lorch
Ostalbkreis

Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung

Nr.	Nutzungsart	täglich	jährlich	einmalig
		Euro	Euro	Euro
1	Anbieten von Waren und Leistungen			
1.1	Straßenverkauf, Warenauslagen, Außenbewirtung usw. je m ² /lfd. m	0,05 bis 0,50	5 bis 100	5 bis 200
1.2	Verkaufswagen			
1.2.1	mit festem Standort	5 bis 10	100 bis 1.500	
1.2.2	ohne festem Standort	5 bis 100	100 bis 2.500	
1.3	Automaten		10 bis 250	
1.4	Gebührenfrei sind: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Anwohnerfest ohne gewerbliche Bewirtung ◆ die Durchführung von Veranstaltungen (z. B. Stadtfeste, verkaufsoffene Sonntage, Hocketse durch Vereine, Vereinigungen, Schulen und Kindergärten ◆ Automaten, Warenauslagen und dgl., wenn sie am Gebäude angebracht und nicht mehr als 5 v. H. von der Gehwegfläche, höchstens jedoch 30 cm in den Luftraum hineinragen 			
2	Werbeanlagen			
2.1	Schilder, Tafeln, Plakate, Fahnen			
2.1.1	vorübergehender Art		25 bis 250	5 bis 150
2.1.2	auf Dauer		25 bis 250	15 bis 150
2.1.3	vor dem eigenen Betrieb	1,50 bis 5	10 bis 200	
2.2	Werbung durch Personen, je Person	2,50 bis 25		
2.3	Werbefahrzeuge, je Fahrzeug	5 bis 50		
2.4	Plakatsäulen/-tafeln, soweit keine vertragliche Vereinbarung	0,50 bis 2,50	25 bis 250	
2.5	Infostände	5 bis 25	5 bis 100	5 bis 200

Nr.	Nutzungsart	täglich	jährlich	einmalig
		Euro	Euro	Euro
2.6	Gebührenfrei sind: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Hinweisschilder zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmer bei Veranstaltungen von allgemeinem Interesse (z. B. Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Märkte) ◆ Infostände bei besonderem Anlass durch örtliche Vereine, Vereinigungen, Schulen, Kindergärten und Parteien ◆ Infostände bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, wenn kein Verkauf stattfindet ◆ Hineinragen von Werbeträgern im Luftraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Größe von 0,5 m² soweit entsprechendes Luftraumprofil frei bleibt ◆ Anschläge und Plakatierungen von örtlichen Vereinen, Vereinigungen, Schulen, Kindergärten und Parteien anlässlich von Veranstaltungen ◆ Schilder und Tafeln, die von politischen Parteien, Wählergemeinschaften oder Bewerbern anlässlich von Wahlen und Parteiveranstaltungen aufgestellt werden ◆ Klappstände, Plakattafeln von Gewerbetreibenden zu Werbezwecken auf dem Gehweg bis zu einer Größe von 0,5 m² auf dem Gehweg vor dem Betrieb, soweit eine Restgehwegfläche von 1,5 m verbleibt 			
3	Belegung von Straßenflächen			
3.1	zur Baustellen/Arbeitsstelleneinrichtung, für Bauwagen, Geräte, Gerüste, Materiallagerungen, Kräne und dgl.	0,50 bis 10		10 bis 300/Monat
3.2	Überspannungen, Erdleitungen u. ä. je lfd. m	0,25 bis 5		10 bis 300/Monat
3.3	Container			
3.3.1	einzeln	0,50 bis 10	10 bis 150	
3.4	Gebührenfrei sind: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Lagerungen, auch Brennstoffe bis zu max. 24 Stunden ◆ Baugerüste zu notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen direkt an den Gehweg angrenzender Gebäude bis max. 1 Woche, soweit ein geordneter und ungehinderter Fußgängerverkehr möglich ist 			

Nr.	Nutzungsart	täglich Euro	jährlich Euro	einmalig Euro
4	Bauliche Anlagen und Einrichtungen			
4.1	Überbauung des öffentlichen Straßenraumes			
4.1.1	im Luftraum bei einer Ausladung von mehr als 20 cm (z. B. Vorziehen von Stockwerken, Erstellen von Verbindungsbauwerken) je angefangener m ² Grundfläche		25 bis 500	50 bis 500
4.1.2	des Grund und Bodens (z. B. Gebäudevorsprünge, Schaukästen) je angefangener m ² Grundfläche		25 bis 500	50 bis 500
5	Sonstige Sondernutzungen			
5.1	Schaukästen		10 bis 50	
5.2	Aufstellen von nicht zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen je Fahrzeug	0,50 bis 25		
5.3	nicht widmungsgemäße Nutzung von Wegen und Straßen durch Kraftfahrzeuge	1,50 bis 10	50 bis 500	25 bis 50/Monat
5.4	Verteilen von Flugblättern/Druckschriften zu Werbezwecken oder gewerbsmäßig, soweit nicht unbedeutend (Gemeingebrauch)	15 bis 150		
5.5	Lautsprecherwerbung für wirtschaftliche Zwecke	15 bis 150		
5.6	Aufstellen von Markisen			25 bis 500
5.7	Motorsportveranstaltungen	25 bis 500		
5.8	Gebührenfrei sind: <ul style="list-style-type: none"> ◆ Straßenkunst-/musik ohne gewerblichen Hintergrund ◆ Aufstellen von Fahnen/Bäumen anlässlich von Veranstaltungen ◆ Zufahrten zu baurechtlich genehmigten privaten Stellplätzen und Garagen ◆ Zufahrten zu durch Bebauungsplan zugelassene Gartenanlagen ◆ Begrünungsmaßnahmen, z. B. Aufstellen von Pflanztrögen, soweit dies verkehrsverträglich ist, Fassadenbegrünung ◆ Benutzung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, soweit eine verkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt wurde 			
6	Sonstige Sondernutzungen, die in den Nr. 1 bis 5 nicht aufgeführt sind	5 bis 50	5 bis 500	5 bis 2.500
7	Bei Sondernutzungen im überwiegend öffentlichen Interesse ermäßigt sich die Gebühr um mindestens 70 % des Ansatzes. Dasselbe gilt bei Sondernutzungen, bei denen der Erlös einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wird			

Nr.	Nutzungsart	täglich	jährlich	einmalig
		Euro	Euro	Euro
8	Bei einer Nutzung bis 6 Tagen wird die Gebühr nach Tagessätzen berechnet. Die Wochengebühr beträgt das 6-fache der Tagesgebühr, die Monatsgebühr das 4-fache der Wochengebühr, die Jahresgebühr das 11-fache der Monatsgebühr			